



Staatliches Bauamt Freising
Postfach 1942 • 85319 Freising

Hochbau
Straßenbau
Hochschulbau

Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Pl. 2
85435 Erding

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
S 1-4353.1-A 94

Bearbeiter, Zimmer-Nr.
Herr Otmann, B 021
Mail to
stefan.otzmann@stbafs.bayern.de

München, 17.04.2009
☎ 089 30797-110
☎ 089 30797-446

A 94, München - Pocking
Abschnitt Pastetten – Dorfen
Neubau vom km 16+980 bis km 34+423
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72ff BayVwVfG
Anhörungsverfahren 3. Tektur vom 27.02.2009
Stellungnahme für den Landkreis Erding

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme für die betroffenen Kreisstraßen zu o. g.
Planfeststellungsverfahren zu Ihrer weiteren Verwendung.

I Allgemeines

I.1 Vereinbarungen zur Abwicklung der Maßnahme

I.1.1 Für die betroffenen in der Baulast des Landkreises Erding befindlichen Straßen und Straßenbestandteile ist vor Baubeginn auf Grundlage der Ausführungspläne eine Vereinbarung abzuschließen, die die technischen Einzelheiten, die Kostentragung, die Bauvorbereitung, die Durchführung und Übergabe der Maßnahmen, die Ausstattung, die Art und den Umfang der zu übergebenden Bestandsunterlagen sowie die Unterhaltslast regelt.

I.1.2 Die Vereinbarungen sind im Entwurf vom Vorhabensträger aufzustellen.

...

Amtssitz
Staatliches Bauamt Freising
Am Staudengarten 2a
85354 Freising
☎ 08161 932-0
☎ 08161 932-220

Servicestelle
München
Winzererstraße 43
80797 München
☎ 089 30797-0
☎ 089 30797-216

E-Mail und Internet

poststelle@stbafs.bayern.de
www.stbafs.bayern.de
E:\somasos\session\doc\00005308.doc | 04.06.09

I.2 Straßenausstattung

Die neuen Straßen sind mit allen notwendigen Ausstattungseinrichtungen (Leitpfosten, Markierung, Beschilderung, Schutzplanken etc.) nach den zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Regeln der Technik herzustellen.

I.3 Ablöse von Unterhaltsmehrkosten

I.3.1 Der Vorhabensträger hat sämtliche Mehraufwendungen für den künftigen Unterhalt von zusätzlichen Anlagen infolge des Bauvorhabens abzulösen.

Dies gilt für z. B. für Mehrflächen der bituminösen Befestigungen, Beschilderung, Markierung, Schutzplanken, Entwässerungseinrichtungen, Bepflanzung etc.

I.3.2 Hierzu sind vom Vorhabensträger nachvollziehbare Berechnungen der Ablösekosten vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

I.4 Entwässerung

I.4.1 Bei der Oberflächenentwässerung der Straßen mittels Straßengräben bzw. Leitungen dürfen keine privaten Einleitungen von Dritten erfolgen.

I.4.2 Die Entwässerung von Einmündungsflächen bei Zufahrten oder Straßenanschlüssen müssen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser den Kreisstraßen zufließen kann.

I.5 Sicherheitsaudit für die weiteren Planungsstufen

Für die weiteren Planungsstufen, insbesondere für die Ausführungsplanung und vor Verkehrsfreigabe, ist vom Vorhabensträger jeweils ein Sicherheitsaudit für die Kreisstraßen durchzuführen.

I.6 Neue Zufahrten / Sondernutzungen

Neue Zufahrten außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzungen im Sinne des Art. 18 BayStrWG. Der Vorhabensträger hat vor Baubeginn eine Erlaubnis gemäß Art. 18 BayStrWG von der Straßenbaubehörde einzuholen.

II Betrachtung der einzelnen Kreisstraßen

Die Betrachtung der einzelnen Kreisstraßen erfolgt entlang der zukünftigen Autobahn im Westen beginnend.

II.1 Kreisstraße ED 8

II.1.1 Die Kreisstraße ED 8 wird als Außerortsstraße auf ca. 600 m verlegt und dabei über die künftige Autobahn geführt. Maßgebende Planungsgrundlage ist u. a. die RAS-L 95.

Nachdem uns nun die kompletten Entwurfsunterlagen der geplanten Straßenverlegung vorliegen, sehen wir bei der im Grund- und Aufriss geänderten Linienführung entgegen unserem Schreiben vom 02.03.2005 (Az. N2-4353.4/ED 8/ED) die Regeln der Technik sowie die Sicherheitsanforderungen nicht optimal erfüllt. Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Punkte:

- Der Kuppenhalbmesser im Bauwerksbereich von $H_K = -1.500$ m ist zu klein. Er ist auf mindestens $H_K = -2.400$ m zu vergrößern.
- Der Richtungswechsel bei km 0+535 (kurz vor dem Bauende) weist einen zu kleinen Richtungsänderungswinkel auf. Bei dem vorhandenen Radius $R = 250$ m sollte die Bogenlänge mindestens 33 m betragen. Vorhanden sind hier jedoch nur 7 m.
- Für die Fahrtrichtung von Ötz zur St 2331 ist der Fahrbahnverlauf mit der Linkskurve nach dem Bauwerk schlecht erkennbar, da der Radienanfang bei km 0+329 hinter dem Hochpunkt bei km 0+363 liegt.

Eine entsprechende Überarbeitung der Planung sollte als Trassierungskennwerte $V_e = 60$ km/h und $V_{85} = 70$ km/h berücksichtigen.

II.1.2 Die Querschnittsausbildung des Überführungsbauwerks (Bw-Nr. 8) sollte nach RAS-Q 96 für RQ 7,5 mit 6,50 m Fahrbahn und je 2,00 m Kappen inklusive Geländer erfolgen.

II.1.3 Der Durchlass DN 800 (Bw-Nr. 8d) soll zur Minimierung von Unterhaltslängen bei km 0+430 die ED 8 senkrecht kreuzen.

II.1.4 Die Entwässerungsmulde auf der Ostseite des neuen Straßendamms (Bw-Nr. 8g) dient nicht zur Entwässerung der Kreisstraße, da hier die Fahrbahn zur Westseite geneigt ist. Das anfallende Niederschlagswasser auf der Böschungsfläche kann auf dieser breitflächig versickern. Die Mulde dient vielmehr der Entwässerung der Gestaltungsfläche G6 bzw. der oberhalb liegenden Flächen. Die Unterhaltslast muss daher beim Bund als Eigentümer der Fläche G6 verbleiben.

II.2 Kreisstraße ED 20

II.2.1 Aufgrund von aktuell vorliegenden Verkehrszahlen aus einer Amtszählung vom 21.02.2006 ist die gewählte Bauklasse V nicht ausreichend. Vielmehr ist Bauklasse IV erforderlich.

II.2.2 Der Kuppenhalbmesser bei 0+178 ist auf mindestens $H_K = 3.150$ m zu vergrößern.

II.2.3 Im Bereich des Überführungsbauwerks ist die Einhaltung der Haltesicht für $V_{85} = 80$ km/h zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist das westliche Widerlager entsprechend anzupassen.

II.2.4 Die Entwässerungsmulde am westlichen Fahrbahnrand der ED 20 ist im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt. Weiterhin ist nicht ersichtlich, wohin diese erforderliche und im Lageplan auch eingetragene Mulde entwässert.

II.3 Kreisstraße ED 12

II.3.1 Gemäß der vorhandenen Streckencharakteristik mit $V_e = 90$ km/h muss der Kuppenhalbmesser bei 1+080 gemäß RAS-L 95 für $V_e = 80$ km/h auf mindestens $H_K = 5.700$ m vergrößert werden.

II.3.2 Im Bereich der neuen Einmündung nach Wimpasing (Bw-Nr. 133) ist für die Linksabbieger auf der ED 12 eine Abbiegerhilfe mit ca. 5 m Fahrstreifenaufweitung vorzusehen.

II.3.3 Die Baulast des Landkreises Erding für die Entwässerungsmulden entlang der Kreisstraße (Bw-Nr. 124a) endet am Beginn des Ausfahrkeils zur südlichen Autobahnanschlussrampe. Für die Weiterführung der Mulde einschließlich Durchlass unter dem AS-Arm trägt der Bund die Baulast. Das Bauwerksverzeichnis und die Planunterlagen sind entsprechend zu berichtigen.

II.3.4 Die Baulast des Landkreises für die Entwässerungsmulde Bw-Nr. 124b endet am Auslauf des Durchlasses DN 800 in den vorhandenen Entwässerungsgraben (ebenfalls Bw-Nr. 124b). Die Baulast für den vorhandenen Entwässerungsgraben verbleibt beim ursprünglichen Baulastträger.

II.3.5 Der Landkreis Erding plant den Neubau eines Geh- und Radwegs auf der ehemaligen Bahntrasse zwischen Isen und Lengdorf. Dieser Geh- und Radweg soll die ehemalige Bahntrasse nördlich der Autobahn verlassen und als unselbständiger Geh- und Radweg entlang der ED 12 nach Lengdorf geführt werden. Weitere Details zur geplanten Wegführung im Bereich der nördlichen Autobahnanschlussstelle werden kurzfristig mit der Autobahndirektion und der Gemeinde Lengdorf abgestimmt.

II.4 Kreisstraße ED 16

II.4.1 Zur Verbesserung der Erkennbarkeit des Knotenpunkts ED 16/St 2086 ist das Autobahnbauwerk mit hochgesetzten Widerlagern auszubilden. Alternativ ist das westliche Widerlager um mindestens 2,00 m nach Westen zu versetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Otzmann
Bauoberrat